

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 4. Dezember 2024

13. Stück

74. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen für das Studienjahr 2025/2026

74. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen für das Studienjahr 2025/2026

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 UG idGF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin, die am 27.11.2024 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck führt auch für das Studienjahr 2025/2026, in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Graz und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz, auf Basis des § 71c UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber des Diplomstudiums Humanmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten, sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H) für das Studium der Humanmedizin vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2025 baut auf die im Zuge des Aufnahmeverfahrens seit 2013 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Verfahrens dar.

I. Regelungsinhalt und Verordnungsermächtigung

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Rektorat hat

1. die Inhalte und Auswertung der Testteile des Aufnahmetests Humanmedizin (MedAT-H),
2. die aufgrund äußerer, nicht beeinflussbarer Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie, etc) gegebenenfalls erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für alle Verfahrensschritte, bei welchen persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist,
3. die Detailbestimmungen für ein etwaig gemäß § 13 Abs 2 notwendiges Losverfahren und,
4. falls durch äußere, nicht beeinflussbare Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie, etc) erforderlich, die Verlegung des Testtages im Einvernehmen mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Graz und der Medizinischen Fakultät der Universität Linz mittels Verordnung festzulegen.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Diplomstudium Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2025/2026. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn des Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (UQ 202) an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren,
3. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger (§ 19) sowie
4. Studienergänzerinnen/Studienergänzer (§ 20).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahl wird entsprechend der vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs 2 UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Diplomstudium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt: **380**.

(2) Die mehrjährige Erfahrung zeigt, dass durch das Ausscheiden von Studienwerberinnen/Studienwerbern bzw. Studierenden mit fixer Studienplatzzuweisung durch die Nicht-Aannahme der fix zugewiesenen Studienplätze oder auch durch Studienabbrüche innerhalb des ersten Semesters, die Anzahl der Studienplätze des ersten Semesters unter 380 fällt. Daher kann das für die Zulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck die Studienplätze auf maximal 400 erhöhen.

(3) Von den festgelegten Studienplätzen sind gemäß § 71c Abs 5 UG

- 95 vH EU-Bürgerinnen/Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen und
- 75 vH den Inhaberinnen/Inhabern in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung vorbehalten.

(4) Von den verbleibenden 5 vH Studienplätzen, gebühren gemäß § 71c Abs 5a UG folgende Anzahl an Studienplätzen im öffentlichen Interesse den nachfolgenden öffentlichen Institutionen („Subquote“):

- Bundesministerium für Inneres mit maximal 1 Studienplatz
- Land Tirol mit maximal 5 Studienplätzen
- Land Salzburg mit maximal 4 Studienplätzen
- Land Vorarlberg mit maximal 3 Studienplätzen
- Österreichische Gesundheitskrankenkasse mit maximal 5 Studienplätzen

Für die im öffentlichen Interesse gewidmeten Studienplätze („Subquote“) gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung, sofern im Folgenden nicht Sonderbestimmungen genannt sind:

Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich für einen im öffentlichen Interesse gewidmeten Studienplatz interessieren, müssen sich dafür an die jeweilige Institution (siehe oben) wenden und mit dieser einen eigenen privatrechtlichen Vertrag im Rahmen eines dazu festgelegten Studienförderprogrammes seitens der jeweiligen öffentlichen Institution abschließen. Informationen sowie Kontaktdaten dazu finden sich auf der Website zum Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at), die von den interessierten Studienwerberinnen/Studienwerber selbständig und eigenverantwortlich eingesehen werden müssen. Interessierte Studienwerberinnen/Studienwerber dürfen ausschließlich mit einer einzigen öffentlichen Institution einen Vertrag für ein dazu festgelegtes Studienförderprogramm abschließen. Nur bei rechtsgültiger und wirksamer Verpflichtung zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse seitens der vertragsabschließenden Studienwerberinnen/Studienwerber gegenüber der öffentlichen Institution im Rahmen eines abgeschlossenen Studienförderungsprogramms wird die allfällige Zulassung zum Studium seitens der Medizinischen Universität Innsbruck tatsächlich gewährt. Doppel- oder Mehrfachbewerbungen sind unzulässig und führen bei Hervorkommen dieses Umstands allenfalls zur Wiederaufnahme des Verfahrens und letztlich zum Verlust des allenfalls erworbenen Studienplatz(angebots) im Bereich der gewidmeten Studienplätze („Subquote“).

Die Liste der Studienwerberinnen/Studienwerber, welche einen Vertrag für ein Studienförderprogramm abgeschlossen haben, wird bis 01.06.2025 von den jeweiligen öffentlichen Institutionen an die Medizinische Universität Innsbruck elektronisch an aufnahmeverfahren@i-med.ac.at übermittelt. Die verspätete Übermittlung der Liste durch die öffentliche Institution ist unzulässig und ungültig, sodass in diesem Fall keine Vergabe gewidmeter Studienplätze in der „Subquote“ durch die Medizinische Universität Innsbruck erfolgt. Aufträge zur Verbesserung oder Erinnerung seitens der Medizinischen Universität Innsbruck haben nicht zu erfolgen. Die in der Liste genannten, ein Studienförderprogramm abgeschlossenen, Studienwerberinnen/Studienwerber müssen, sofern Sie nicht nach den Grundsatzbestimmungen dieser Verordnung ohnehin ein Studienplatzangebot (Abs. 3) erhalten, im Rahmen des Aufnahmetests MedAT-H eine Mindestleistung erbringen, bei der zumindest ein Ergebnis zu erzielen ist, das über bzw. gleich dem Ergebnis (Gesamtwert) von 75% der angetretenen Studienwerberinnen/Studienwerber liegt. Von diesen Studienwerberinnen/Studienwerbern bekommen bei der Auswertung des MedAT-H die besten dieser Teilnehmerinnen/Teilnehmer entsprechend der oben genannten Studienplatzzahl in der „Subquote“ ein Studienplatzangebot (gewidmeter Studienplatz) von der Medizinischen Universität Innsbruck. Sofern Studienwerberinnen/Studienwerber zwar zu den besten Teilnehmerinnen/Teilnehmern in der „Subquote“ zählen würden und einen gewidmeten Studienplatz angeboten bekämen, dieser Umstand jedoch erst nach der „Umquotierung“ aufgrund falscher Angaben zur Kontingenzzugehörigkeit im Zuge der Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 2) bei der Prüfung im Rahmen der Zulassung (§ 16 Abs 2) zu Tage tritt, führt dies bei bereits voll ausgeschöpfter und bereits vergebener Studienplatzzahl für die entsprechende öffentliche Institution dazu, dass kein

Studienplatzangebot erfolgen kann bzw. zum Verlust des Studienplatzangebots. Für Nachrückungen gilt § 18 mit der Maßgabe, dass Studienwerberinnen/Studienwerber mit der betreffenden öffentlichen Institution einen rechtsgültigen Vertrag im Rahmen eines dazu festgelegten Studienförderungsprogramms im Vorfeld abgeschlossen haben müssen. Studienplätze in der „Subquote“, welche mangels Vertragsabschluss zu entsprechenden Studienförderprogrammen der einzelnen öffentlichen Institutionen oder mangels Erreichen der festgelegten Mindestleistung der Studienwerberinnen/Studienwerber der jeweiligen öffentlichen Institution beim MedAT-H nicht ausgeschöpft werden, werden nicht auf andere öffentliche Institutionen umverteilt.

IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtung Humanmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Diplomstudium der Humanmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff. Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H), welcher der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerberinnen/Studienwerbern dient.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reifeprüfungs-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien gemäß § 64a Abs 2 Z 8 UG zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung und der vom Rektorat gemäß § 1 Abs 2 erlassenen Verordnungen zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 03.03.2025 bis 31.03.2025 für den jeweiligen Aufnahmetest online im Rahmen des ANV Management Portals anzumelden.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Wohnort etc.) die Wahl der Studienrichtung, des Studienortes, sowie darüber hinaus die für die Einordnung nach § 4 Abs 3 erforderlichen Daten anzugeben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Art 6 bzw Art 9 EU-DSGVO, dem § 3 iVm § 71c UG und dem Bildungsdokumentationsgesetz.

(3) Die Angabe der Wahl der Studienrichtung sowie des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine Änderung nach Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) ist nicht möglich.

(4) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist (§ 6 Abs 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerechten und vollständig eingelangten Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Das ANV Management Portal, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website zu den Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) veröffentlicht.

(6) Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 bis 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung (Abs 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests angemessen zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 110,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 03.03.2025 bis 31.03.2025 mittels einer der von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) auf dem ANV Management Portal bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Informationen im ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekanntgegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung ist ungültig und eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren damit ausgeschlossen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist vom 03.03.2025 bis 31.03.2025 vollständig auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck bekanntgegebenen Konto eingelangt ist. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 4) und Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7 Abs 2) nicht zum Test, oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages. Dasselbe gilt für den Fall, dass kein Aufnahmeverfahren stattfindet (§ 16 Abs 1).

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Humanmedizin, zum Aufnahmetest sowie zum Testablauf werden auf der Website zu den Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen vom zu diesem Zweck eingerichteten ANV Management Portal abrufen müssen. Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß § 14 und §§ 16 bis 18 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen.

(2) Die für das Aufnahmeverfahren relevanten Inhalte werden über die Website zum Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) rechtzeitig vor dem Aufnahmetest kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Der Aufnahmetest findet am 04.07.2025 zeitgleich mit weiteren Aufnahmeverfahren an den Medizinischen Universitäten Wien und Graz und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz statt.

(4) Informationen zum Aufnahmetest, wie zB Testort, Uhrzeit und Testdauer, werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, deren Anmeldung gültig erfasst wurde, auf dem ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben.

(5) Studienwerberinnen/Studienwerber mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG, welche sich ordnungsgemäß zum Aufnahmeverfahren angemeldet und den Kostenbeteiligungsbeitrag rechtzeitig und vollständig eingezahlt haben, haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn die Studienwerberin/der Studienwerber eine Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung einer Prüfung im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben.

Die abweichende Prüfungsmethode darf aber nur in einer Art und Weise genehmigt werden, welche keine Benachteiligung für die anderen am Aufnahme- oder Auswahlverfahren teilnehmenden Studienwerberinnen/Studienwerber darstellt. Eine Behinderung im Sinne des § 3 BGSStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund dieser Behinderung inklusive Nachweis durch ärztliches Attest oder Gutachten unter Beischluss der Beschreibung allfälliger medizinisch notwendiger Geräte, insbesondere im Hinblick auf deren Bluetoothfähigkeit, muss binnen der auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlichten Frist auf das ANV Management Portal hochgeladen werden. Aus dem Antrag und dem Nachweis muss die Behinderung und die notwendige abweichende Prüfungsmethode hervorgehen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber, die fristgerecht einen Antrag gestellt und den Nachweis über eine Behinderung erbracht haben, werden nach Ablauf der Frist zur Antragstellung bis eine Woche vor dem Aufnahmeverfahren elektronisch über das ANV Management Portal darüber informiert, ob und in welcher Weise ihnen eine abweichende Prüfungsmethode und gegebenenfalls geeignete Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden. Weitere Informationen werden auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlicht. Die Studienwerberinnen/Studienwerber trifft dabei die Verpflichtung, ihr ANV Management Portal regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen. Einsprüche und Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung sind nicht zulässig.

Eine verspätete Antragstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Testdurchführung

§ 9. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt anhand des Aufnahmetests Humanmedizin – MedAT-H.

§ 10. Beim Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

§ 11. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Inhaberin/dem Inhaber der Rechte des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ausschluss und Abbruch

§ 12. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet, sich gegebenenfalls über alle aufgrund äußerer, nicht beeinflussbarer Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie, etc) erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Teilnahme am Aufnahmetest selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Vor Beginn des Aufnahmetests ist die Identität der Studienwerberinnen/Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis in analoger/physischer Form vorzuzeigen. Digitale Ausweisformen werden nicht anerkannt und berechtigen nicht zum Zutritt. Weigert sich eine Studienwerberin/ein Studienwerber sich auszuweisen bzw. ist eine Feststellung der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers, ist die Aufnahmeverfahrensleitung des MedAT-H befugt, der betreffenden Studienwerberin/dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Testlokal zu verweigern.

(3) Zu spät kommenden Studienwerberinnen/Studienwerbern kann von der Aufnahmeverfahrensleitung des MedAT-H die Teilnahme am Aufnahmetest verweigert werden.

(4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen/Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt eine Studienwerberin/ein Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist die Aufnahmeverfahrensleitung des MedAT-H befugt, die betreffende Studienwerberin/den betreffenden Studienwerber vom Aufnahmetest auszuschließen.

(5) Wird der Aufnahmetest durch eine Studienwerberin/einen Studienwerber abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(6) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(7) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche sich im gegebenen Fall, trotz Abmahnung nicht an die erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 1 Abs 2) halten, werden von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen.

(8) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden den Studienwerberinnen/Studienwerbern über das ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, welche nach dem Beginn des Testes immer noch nicht erlaubte Gegenstände mit sich führen, werden aufgefordert diese beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Teilnehmerinnen/Teilnehmern während des Tests wird ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(9) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor, wenn

1. Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach dem Beginn des Testes einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch das ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden.
2. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest unerlaubt im Testheft vor- oder zurückblättern, Testabschnitte außerhalb der dafür zugestandenen Zeit bearbeiten oder Teile aus dem Testheft entfernen.
3. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest andere Gegenstände als den Antwortbogen und das Testheft beschreiben bzw entgegen den ausdrücklichen Vorgaben der Testleitung Notizen festhalten.

Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(10) Die in den Abs 2 bis 9 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Testaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(11) Die von der zuständigen Aufnahmeverfahrensleitung ausgeschlossenen Studienwerberinnen/Studienwerber werden aus dem Testareal begleitet und der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

Auswertung bzw Auswahl

§ 13. (1) Die Inhalte und Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin werden durch eine eigene Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck geregelt.

(2) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H durch höhere Gewalt vollständig oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung weniger als der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegen, so entscheidet das Los quotengerecht unter allen Test-Teilnehmerinnen/Test-Teilnehmern bzw. Studienwerberinnen/Studienwerbern. Detailbestimmungen für das Losverfahren werden durch eine Verordnung des Rektorats festgelegt.

Jedenfalls ist für das Diplomstudium Humanmedizin bei der Durchführung des Losverfahrens auch auf die Vorgaben der Quotenregelung (§ 4 Abs 3) Bedacht zu nehmen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den ersten 380 bzw. gemäß § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen. Entspricht die Zusammensetzung der ersten 380 bzw. gemäß § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl von Plätzen der Rangliste für das Studium der Humanmedizin nicht den in § 4 Abs 3 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Losverfahren ergebenden Reihenfolge der Studienwerberinnen/Studienwerber so lange durch den Austausch von Studienwerberinnen/Studienwerber, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerberinnen/Studienwerber, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 380 bzw. gemäß § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl von Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürgerinnen/EU-Bürger und ihnen im Hinblick auf

den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaberinnen/Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung entfallen. Auf die Zuteilung von Studienwerberinnen/Studienwerber, welche ein Studienförderprogramm mit einer öffentlichen Institution gemäß § 4 Abs 4 abgeschlossen haben ist dabei insofern Bedacht zu nehmen, als diese im Losverfahren der entsprechenden Institution im Kontingent der „Subquote“ solange zugeteilt werden, bis diese erschöpft ist.

Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich laufend auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck über die Festlegung der Detailbestimmungen für ein etwaig notwendiges Losverfahren und die für sie daraus resultierenden Verpflichtungen zu informieren.

(3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H durch höhere Gewalt oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung zumindest der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegen, so wird das Ergebnis und die Rangliste gemäß § 14 mit den vorliegenden Daten erhoben.

(4) Nicht unterschriebene oder mangelhaft ausgefüllte Antwortbögen sind ungültig und werden nicht ausgewertet.

(5) Auf dem Antwortbogen ist die entsprechende Gruppe basierend auf den Angaben des Fragenheftes anzugeben. Die Auswertung erfolgt ausschließlich nach dieser auf dem Antwortbogen angekreuzten Gruppe.

Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 14. (1) Nach Absolvierung des Aufnahmetests wird für jede Studienwerberin/jeden Studienwerber das jeweilige Ergebnis ermittelt.

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerberinnen/Studienwerber nach den von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtwerten gereiht werden. Das individuelle Testergebnis und die Information, ob ein Studienplatz angeboten werden kann, erhält die Studienwerberin/der Studienwerber über ihr/sein ANV Management Portal.

(3) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der Rangliste (Abs 2) auf den ersten 380 bzw. gemäß § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen.

(4) Entspricht die Zusammensetzung der ersten 380 bzw. gemäß § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl von Plätzen der Rangliste (Abs 2) für die Humanmedizin nicht den in § 4 Abs 3 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der Studienwerberinnen/Studienwerber so lange durch den Austausch von Studienwerberinnen/Studienwerber, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerberinnen/Studienwerber, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 380 bzw. gemäß § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl von Plätzen für die Humanmedizin mindestens 95 vH auf EU-Bürgerinnen/EU-Bürger und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaberinnen/Inhaber in Österreich ausgestellter Reifeprüfungszeugnisse und Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung entfallen. Für Studienwerberinnen/Studienwerber die mit einer öffentlichen Institution ein Studienförderprogramm für die „Subquote“ abgeschlossen haben, gelten darüber hinaus die Bestimmungen des § 4 Abs 4.

(5) Sofern mehrere Bewerberinnen/Bewerber am letzten Rangplatz den gleichen Testwert erzielen (Rangbindung), wird der Studienplatz des jeweiligen Kontingents durch ein Losverfahren vergeben.

(6) Die Testergebnisse werden ab Ende der KW 32 2025 bekannt gegeben.

Äußere, nicht beeinflussbare Ereignisse bzw. Geschehnisse

§ 15. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich gegebenenfalls (§ 1 Abs 2) über alle erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Teilnahme an der Testung und allen weiteren Verfahrensschritten, welche persönliche Anwesenheit erfordern, selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich im gegebenen Fall, trotz Abmahnung nicht an die erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr halten, wird der Zutritt zu den Testräumen bzw. Räumlichkeiten der Universität untersagt. Sie werden, wenn der Verstoß in den Testräumen stattfindet, von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich tagesaktuell über die im gegebenen Fall durch das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen (§ 1 Abs 2) auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren.

Zulassung

§ 16. (1) Zum Studium der Humanmedizin können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 14) ein Studienplatzangebot für das jeweilige Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck im für sie maßgeblichen Kontingent (§ 4 Abs 3 und 4) erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerberinnen/Studienwerber an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin/jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Angaben der Studienwerberinnen/Studienwerber über ihre Kontingenzugehörigkeit (§ 4 Abs 3) werden im Rahmen der Zulassung überprüft. Stellt sich heraus, dass die bei der Internet-Anmeldung angegebene Kontingenzugehörigkeit zum Zeitpunkt der Zulassung nicht richtig ist, so werden die Studienwerberinnen/Studienwerber in dem für sie maßgeblichen Kontingent neu gereiht. Die Studienwerberin/der Studienwerber trägt die rechtlichen Konsequenzen falscher Angaben, wie insbesondere den Verlust eines Studienplatzangebots.

(3) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 14 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt.

(4) Die Zulassung von Studienwerberinnen/Studienwerbern, die keinen Platz auf der Rangliste gemäß § 14 erzielt haben, ist unbeschadet von § 18 (Nachrückung) unzulässig.

(5) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens zu Tage, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 14) kein Studienplatzangebot erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch ein Studienplatzangebot erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 16 Abs 3) zum Studium zuzulassen.

(6) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Verfall des Studienplatzes

§ 17. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 14) erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Zulassung zu vereinbaren. Unterbleibt die fristgerechte Einschreibung (Zulassung), verfällt der Studienplatz.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Nachrückung

§ 18. (1) Ein durch Verfall (§ 17), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 16 Abs 3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die/den in der Rangliste (§ 14) nächstfolgende Studienwerberin/nächstfolgenden Studienwerber unter Berücksichtigung der Kontingentregelung (§ 4 Abs 3) vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz des gleichen Kontingents wird der Studienplatz des jeweiligen Kontingents durch ein Losverfahren vergeben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Zulassung zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Einschreibung (Zulassung) verfällt der Studienplatz.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

V. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger

§ 19. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet der §§ 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 7. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

VI. Studienergänzerinnen/Studienergänzer

§ 20. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Humanmedizin als auch der Zahnmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das Diplomstudium der Humanmedizin (UQ 202) beantragen, sind ungeachtet der §§ 5 ff und nach Maßgabe des Abs 2 zum beantragten Studium zuzulassen, wenn nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Studienergänzerinnen/Studienergänzer wird im Fall, dass freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 21. Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 22. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 23. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
